

Handwritten notes at the top of the page, including "für Bericht..." and "A. Pawollek z.K."

Der Landrat des Kreises Steinfurt

als untere staatliche Verwaltungsbehörde



Kreis Steinfurt 48563 Steinfurt

Frau Bürgermeisterin
Herren Bürgermeister

im Kreis Steinfurt

Handwritten marks: a large 'X' and the number '7'.



Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom	Mein Zeichen, Auskunft erteilt	Vorwahl 02551	Zimmer	Steinfurt,
--	10/1-15.20.00, Herr Gänsler	☎ 69-2133	133	15.02.2007
		☎ 69-2174		

Offenlegung personenbezogener Daten in Verwaltungsvorlagen

Sehr geehrte Frau Dr. Kordfelder,
sehr geehrte Herren,

am 29. Mai 2006 hatte ich Ihnen die Verfügung der Bezirksregierung Münster mit der Antwort des Innenministeriums NRW auf die Kleine Anfrage Nr. 569 „Offenlegung von personenbezogenen Daten“ des Abgeordneten Uwe Leuchtenberg übermittelt.

In Ergänzung hierzu übersende ich Ihnen als Anlage den Erlass des Innenministeriums NRW vom 04.01.2007 mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Danach bedarf es im Einzelfall einer besonderen Prüfung, ob und inwieweit die für öffentliche Rats- bzw. Ausschusssitzungen bestimmten Vorlagen - sofern sie personenbezogene Daten enthalten - Dritten zugänglich gemacht werden dürfen. In der Regel wird wegen der Zweckbindung der erhaltenen personenbezogenen Daten eine Bekanntgabe an die Presse bzw. im Internet unzulässig sein.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Dienstgebäude
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt
St-Nr: 311/5851/0284 FA ST
Telefon: 02551 69-0

Kreissparkasse Steinfurt
BLZ 403 510 60 Kto-Nr. 331
Int. Bank Account Number (IBAN):
DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Volksbank Nordmünsterland eG
BLZ 401 637 20 Kto-Nr. 40 300 200
Int. Bank Account Number (IBAN):
DE82 4016 3720 0040 3002 00
BIC: GENODEM1SEE

Postbank Dortmund
BLZ 440 100 46 Kto-Nr. 20 234 469
Int. Bank Account Number (IBAN):
DE 97 4401 0046 0020 2344 69
BIC: PBNKDEFF



Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierung Arnsberg
Seibertzstr. 1
59821 Arnsberg

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstr. 15
32756 Detmold

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Bezirksregierung Köln
Zeughausstr. 2-10
50667 Köln

Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3
48143 Münster

nachrichtlich
Landkreistag NRW
Liliencronstr. 14
40472 Düsseldorf

Städte- und Gemeindebund NRW
Kaiserswerther Str. 199 - 201
40474 Düsseldorf

Städtetag NRW
Lindenallee 13 - 17
50968 Köln

Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Bearbeitung: MR Plüeckhahn
detlev.plueckhahn@im.nrw.de
Durchwahl (0211) 871 2526
Fax (0211) 871 162526

Aktenzeichen
31-03.05-2-4998/06(5)

04 . Januar 2007

Bezirksregierung

09. Jan. 2007

Münster 31

Offenlegung von personenbezogenen Daten in Verwaltungsvorlagen

I.

Mit der kleinen Anfrage 569 Drucksache 14/1390 war die Landesregierung gebeten worden, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

„1.

Dürfen Verwaltungsvorlagen für die öffentlichen Teile von Sitzungen, die personenbezogene Daten von solchen Bürgern enthalten, die sich mit Anregungen/Einwendungen im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens oder mit Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW an den Rat bzw. Ausschuss wenden, der Öffentlichkeit in Papierform oder durch Einstellung ins Internet zur Verfügung gestellt werden?“

„2.

Müssen personenbezogene Daten in Vorlagen für öffentliche Sitzungen von Räten geschwärzt werden, wenn diese Vorlagen ins Internet gestellt werden?“

Diese Fragen hatte ich – nach einleitenden rechtlichen Darlegungen – wie folgt beantwortet (Drs. 14/1593):

„Zu Frage 1

Nein, weil das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Jeder kann grundsätzlich selbst bestimmen, welche Daten er wem für welches Verfahren preisgeben will – BVerfGE 65,1 -) einer Veröffentlichung entgegen steht. Der Petent im Rahmen des Verfahrens nach § 24 GO NRW; § 21 KrO NRW gibt seine Daten für das Verfahren nach der Gemeindeordnung der Verwaltung und damit den mit den Verfahren betrauten Amtsträgern (OVG NRW Beschluss vom 28.08.1997 – 15 A 3432/94 - , NWVBl. 1998, 110, 112 oben) zur Kenntnis. Der Petent muss also davon ausgehen, dass die Vertretung, gegebenenfalls ein Beschwerdeausschuss sowie die zuständigen Bearbeiter in der Verwaltung von seiner Petition Kenntnis erhalten. Soweit nicht Gründe der Geheimhaltung (§ 30 GO NRW) bestehen, muss er weiter davon ausgehen, dass seine Petition in öffentlicher Sitzung verhandelt werden wird. Von einer Veröffentlichung seiner Daten durch die Verwaltung geht er nicht aus – es sei denn, er hat dies ausdrücklich erklärt.

Gleiches gilt für eine Sitzungsvorlage, die aus Anlass einer Einwendung nach dem Recht der Bauleitplanung erstellt wurde und personenbezogene Daten enthält.

Weder die Gemeindeordnung oder die Kreisordnung noch das Datenschutzgesetz oder das Informationsfreiheitsgesetz ermächtigen, eine Sitzungsvorlage, die personenbezogene Daten enthält zu veröffentlichen."

„Zu Frage 2

Ja, aus den vorgenannten Gründen des Datenschutzes.

Enthält die Sitzungsvorlage weitere Daten, die den Einwender individualisieren, so sind auch diese zu schwärzen."

Meine Antwort (Drucksache 14/1593) hatte ich Ihnen mit Schreiben vom 12. Mai 2006 zur Kenntnis gegeben.

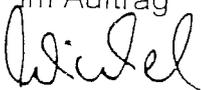
II.

Aus gegebenem Anlass bin ich gebeten worden, diese Problematik allen Gemeinden und Kreisen im Land nahe zu bringen. Dem dient dieses Schreiben.

Ich bitte, die Rechtsaufsichtsbehörden und Gemeinden in geeigneter Weise auf diese Problematik aufmerksam zu machen und deren Verständnis dafür zu wecken, dass es einer besonderen Prüfung bedarf, ob die für die Kommunalvertretung bestimmten Sitzungsvorlagen - soweit sie personenbezogene Daten enthalten - der Öffentlichkeit übermittelt werden dürfen. In der Regel wird dies u.a. wegen der Zweckbindung bezüglich der erhaltenen personenbezogenen Daten unzulässig sein.

Die Veröffentlichung von Martin Zielkens, Kommunalen Datenschutz in Nordrhein-Westfalen – ein Überblick – Seite 137 ff. gibt praktische Hilfen.

Im Auftrag


(Winkel)